

auch im letztern Falle sind Pfändung und Arrest nicht etwa ungültig : Zwar treten sie in Konkurrenz mit den ehemännlichen Nutzungsbefugnissen ; doch bewirkt dies lediglich, dass dem Ehemann die Möglichkeit gewahrt bleiben muss, im Widerspruchsverfahren nach Art. 106 f. SchKG den Vorrang seiner Nutzungsrechte gegenüber Pfändung und Arrest feststellen zu lassen (vgl. BGE 53 III S. 3 f.). Im vorliegenden Fall hat jedoch der Rekurrent gar nie den Standpunkt eingenommen, dass Pfändung und Arrest wegen der Beeinträchtigung seiner Nutzungsrechte am Frauengut unzulässig seien ; er macht ausschliesslich Unpfändbarkeit einzelner Gegenstände auf Grund von Art. 92 SchKG geltend. Da es sich aber hier um zwei ihrer Natur nach verschiedene Ansprüche handelt, kann die Verwirkung des einen (erstgenannten) der Geltendmachung des andern nicht entgegenstehen.

2. — Entgegen der Vorinstanz muss die Legitimation des Beschwerdeführers zur Verfechtung dieses Kompetenzanspruches bejaht werden : Die Garantie des Unentbehrlichsten besteht nach Wortlaut und Sinn von Art. 92 Ziff. 1 bis 5 SchKG aus Gründen der Menschlichkeit zu Gunsten des Schuldners und seiner Familie. Dabei kann es nicht die Meinung haben, dass die Familie dieser Rechtswohlthat verlustig gehen soll, wenn der betriebene Schuldner selbst es — gleichgültig aus welchem Grund — unterlässt, den Anspruch durchzusetzen. Nach dem Willen des Gesetzes erscheint vielmehr jedenfalls auch der andere Ehegatte als berechtigt, im Interesse der Familie die Beobachtung der genannten Gesetzesbestimmungen zu verlangen, und zwar muss ihm diese Befugnis auch dann zugestanden werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die im Eigentum des betriebenen Ehegatten stehen : Art. 92 räumt ja gerade « der Familie » Rechte mit Bezug auf das Eigentum « des Schuldners » ein.

34. Auszug aus dem Entscheid vom 14. August 1930 i. S. Zimmermann.

Einer B e s c h w e r d e kann die materielle Beurteilung nicht deswegen versagt werden, weil der Beschwerdeführer einer Aufforderung, die Abschrift der B e t r e i b u n g s u r k u n d e einzureichen, nicht Folge geleistet hat. Die Aufsichtsbehörde hat das auf dem Betreibungsamt liegende Original der Urkunde von Amtes wegen beizuziehen. Art. 17 SchKG.

Le fait qu'un plaignant ne donne pas suite à la sommation de produire la copie d'un acte de la poursuite n'est pas un motif pour se refuser de se prononcer sur le bien-fondé de la plainte. Il appartient à l'autorité de surveillance de se procurer d'office l'original de l'acte qui se trouve chez le préposé.

La circontanza che un ricorrente non dà seguito all'ingiunzione di esibire la copia d'un atto d'esecuzione, non giustifica il rifiuto di decidere sulla fondatezza del ricorso : l'autorità di Vigilanza deve richiamare d'ufficio l'originale. Art. 17 LEF.

In Frage steht, ob es zulässig war, dass die erste kantonale Instanz gemäss ihrer Androhung das Eintreten auf die Beschwerde verweigerte, weil der Beschwerdeführer ihrer Aufforderung, die Abschrift der Pfändungsurkunde innert zwei Tagen einzureichen, nicht nachgekommen war.

Es ist unzweifelhaft Sache des Beschwerdeführers, alles zu tun, was von ihm abhängt, damit seine Beschwerde von der Aufsichtsbehörde materiell beurteilt werden kann. Demgemäss steht es z. B. den Kantonen mit zwei Aufsichtsinstanzen frei zu bestimmen, dass der Beschwerde an die obere kantonale Instanz der angefochtene Entscheid der untern Instanz beizulegen sei, ebenso wie für den Rekurs an das Bundesgericht die Einreichung des vorinstanzlichen Entscheides vorgeschrieben ist (Art. 6 der Verordnung über die Beschwerdeführung). Ausschliesst der angeführte Grundsatz ein, dass der Beschwerdeführer Aufforderungen, welche die Aufsichts-

behörden zum Zwecke der Aktenergänzung an ihn richten, Folge zu leisten hat.

Hieraus folgert die Vorinstanz jedoch zu Unrecht, die Aufsichtsbehörden können das Eintreten auf eine Beschwerde in jedem Falle ablehnen, wenn der Beschwerdeführer einer solchen Aufforderung nicht nachkomme. Das trifft hinsichtlich der Vorlegung von Betreibungs-urkunden, auf welche sich die Beschwerde bezieht, nicht zu. Die Betreibungsurkunden liegen im Original auf dem Betreibungsamte, stehen den Aufsichtsbehörden dort zur Verfügung und sind von ihnen in allen Fällen, in denen es notwendig ist, von Amtes wegen beizuziehen (vgl. BGE 37 I 426 Erw. 2 = SA XIV 214 Erw. 2). Die Vorlegung der Urkundenabschrift durch den Beschwerdeführer ist somit jedenfalls nicht notwendig, weshalb auch die Tatsache, dass er eine solche Aufforderung unbeachtet lässt, die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt, seiner Beschwerde die materielle Behandlung zu versagen.

Darf die Aufsichtsbehörde aber die materielle Beurteilung nicht davon abhängig machen, ob der Beschwerdeführer ihrer Aufforderung, die Urkundenabschrift einzureichen, Folge leistet, so kann sie den Nichteintretensentscheid auch nicht darauf stützen, dass sie ihn dem Beschwerdeführer angedroht habe; diese Androhung war eben unzulässig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Die Angelegenheit wird zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

35. Entscheid vom 11. September 1930 i. S. Kümmel & C^{ie}.

Eine zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtete Kollektivgesellschaft kann nur auf Konkurs betrieben werden; eine Fortsetzung der Betreibung auf dem Weg der Pfändung ist

auch vor dem Eintrag ins Handelsregister nicht zulässig. Art. 39 SchKG (Erw. 1).

Ein gemäss Art. 580 OR ernannter Liquidator ist kein gesetzlicher Vertreter i. S. von Art. 47 SchKG. — Pflicht eines nicht mehr vertretungsberechtigten Teilhabers, am Gesellschaftssitz Betreibungsurkunden zu Händen des Liquidators entgegenzunehmen und dem letztern zu übergeben. Art. 47 und 65 Abs. 2 SchKG (Erw. 2).

Une société en nom collectif tenue de se faire inscrire au registre du commerce ne peut être poursuivie que par voie de faillite. Même avant l'inscription il n'est pas admissible qu'une poursuite se continue par voie de saisie. Art. 39 LP (consid. 1).
Un liquidateur désigné en application de l'art. 580 CO n'est pas un représentant légal au sens de l'art. 47 LP. L'associé qui n'a plus qualité pour représenter la société est néanmoins tenu de recevoir les actes de poursuite qui parviennent au siège de la société à l'adresse du liquidateur et de les transmettre à ce dernier. Art. 47 et 65 al. 2 LP (consid. 2).

Una società in nome collettivo soggetta all'iscrizione nel registro di commercio non può essere escussa se non in via di fallimento. Anche prima dell'iscrizione a registro la continuazione dell'esecuzione in via di pignoramento non è ammissibile. Art. 39 LEF (consid. 1).

Un liquidatore nominato in base all' art. 580 CO non è un rappresentante legale a sensi dell'art. 47 LEF. Anche un socio che non abbia veste per rappresentare la società, è tenuto a ricevere gli atti di esecuzione che pervengono al domicilio della società, all'indirizzo del liquidatore e di trasmetterli a quest'ultimo (art. 47 e 65 LEF (consid. 2)).

A. — Reinhold Kümmel und J. Kägi betrieben seit dem 1. Juni 1928 unter der Firma « R. Kümmel & C^{ie} » eine Autoreparaturwerkstätte, ohne indessen eine Kollektivgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Schon im Oktober 1928 gerieten sie in Streit, und seither stehen sie wegen Auflösung der Gesellschaft im Prozess. Am 5. Januar 1929 ernannte das Prozessgericht J. Viel als Liquidator; auch dies wurde im Handelsregister nicht eingetragen. In mehreren gegen die Firma R. Kümmel & C^{ie} angehobenen und fortgesetzten Betreibungen wurden die Betreibungsurkunden nach wie vor an R. Kümmel zugestellt. Nachdem im März und April